

Vergabeverfahren Elektrifizierung Fahrgastschiff HEMINGWAY

Aufforderung zur Angebotsabgabe
LYC – Lindner Yachtcharter

**Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
„Elektrifizierung Fahrgastschiff HEMINGWAY“**

Aufforderung zur Angebotsabgabe

**Frist für Rückfragen und Auskunftsverlangen: 15.12.2024, 12:00 Uhr
Ablauf der Angebotsfrist: 18.12.2024, 12:00 Uhr
Bindefrist des Angebots: 31.12.2024**

1. Informationen zur öffentlichen Ausschreibung	4
1.1 Verfahrensart	4
1.2 Keine Kostenerstattung	4
1.3 Aufforderung zur Angebotsabgabe	4
2. Kommunikation und Kontaktstelle	4
3. Auftraggeber und Auftragsgegenstand	4
3.1 Auftraggeber	4
3.2 Kurzbeschreibung des Beschaffungsbedarfs	4
4. Keine Losaufteilung	4
5. Nebenangebote nicht zugelassen	5
6. Vergabeunterlagen	5
7. Ablauf des Verfahrens	5
7.1 Einreichung ordnungsgemäßes Angebot in der Angebotsfrist	5
7.2 Öffnung der Angebote	5
7.3 Formale Prüfung der Angebote	5
7.4 Aufklärung	6
7.5 Durchführung der Eignungsprüfung	6
7.6 Inhaltliche Prüfung und Wertung der Angebote	6
8. Verfahrenssprache	6
9. Erkundigungsobliegenheit und Registrierung	6
9.1 Erkundigungsobliegenheit	6
9.2 Registrierung	7
10. Rückfragen	7
10.1 Hinweisobliegenheit bei Unklarheiten oder Fehlern	7
10.2 Frist für Rückfragen und Auskunftsverlangen	7
10.3 Beantwortung Fragen und Mitteilungen des Auftraggebers	7
11. Angebotsunterlagen	7
12. Allgemeine Anforderungen an das Angebot	8
12.1 Vollständiges Angebot	8
12.2 Übermittlung des Angebots	8

12.3 Frist zur Einreichung eines Angebots	8
12.4 Bindefrist des Angebots	8
12.5 Umgang mit verspätet eingegangenen Angeboten des Bieters	8
12.6 Änderungen des Angebots durch den Bieter	8
12.7 Anzahl Hauptangebote	8
12.8 Angabe gewerblicher Schutzrechte des Bieters	8
13. Bietergemeinschaften	9
13.1 Zulässigkeit / Behandlung	9
13.2 Einzureichende Unterlagen	9
13.3 Angebot einer Bietergemeinschaft	9
14. Eignungsanforderungen, Ausschlußgründe und Nachweise der Eignung bzw. des Nichtvorliegens von Ausschlußgründen	9
14.1 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	10
14.2 Ausschlußgründe nach § 123 GWB und § 124 GWB	10
14.3 Sonstige Ausschlußgründe	10
14.4 Selbstreinigung gem. § 125 GWB und Wiederherstellung der Zuverlässigkeit	10
14.5 Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter	10
15. Unterauftragsvergabe	11
15.1 Benennung beabsichtigter Unterauftragnehmer und Teile des Auftrags	11
15.2 Nachweis der zur Verfügung stehenden Mittel des Unterauftragnehmers	11
15.3 Prüfung von Ausschlußgründen der beabsichtigten Unterauftragnehmer	11
15.4 Haftung	12
15.5 Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen	12
16. Zuschlagskriterien, Gewichtung und Bewertungsmethode	12
16.1 Grundlage der Wertung	12
16.2 Übersicht der Zuschlagskriterien und Gewichtung	12
16.3 Zuschlagskriterium „Wertungspreis“	12
17. Anlagenübersicht	12

1. Informationen zur öffentlichen Ausschreibung

1.1 Verfahrensart

Der Auftraggeber führt ein Vergabeverfahren im Wege der öffentlichen Ausschreibung nach § 9 UVgO durch.

1.2 Keine Kostenerstattung

Kosten, die den Wirtschaftsteilnehmern im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

1.3 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Diese Aufforderung zur Angebotsabgabe ist Bestandteil der Vergabeunterlagen, die der Auftraggeber den interessierten Wirtschaftsteilnehmern unentgeltlich, uneingeschränkt und direkt über die in der Auftragsbekanntmachung angegebene elektronische Adresse zum Abruf zur Verfügung stellt.

Auf Basis der Aufforderung zur Angebotsabgabe und der weiteren Vergabeunterlagen werden alle interessierten Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

2. Kommunikation und Kontaktstelle

Die Kommunikation der Wirtschaftsteilnehmer mit dem Auftraggeber findet ausschließlich über die Vergabeplattform eVergabe.de (im Folgenden nur noch: **Vergabeplattform**) statt.

Die Verfahrensteilnehmer erklären sich mit der Angabe von Kontaktdaten (z.B. im Angebot) damit einverstanden, vom Auftraggeber mithilfe dieser Kommunikationsmittel kontaktiert werden zu dürfen, sofern die Kontaktaufnahme zulässig ist.

Folgende Stelle ist für das Vergabeverfahren als alleinige Kontaktstelle zuständig:

Herr Luis Lindner
Luis@flagship.berlin

3. Auftraggeber und Auftragsgegenstand

3.1 Auftraggeber

Auftraggeber des vorliegenden Beschaffungsvorhabens ist:
LYC – Lindner Yachtcharter
Alt-Stralau 44b
10245 Berlin

3.2 Kurzbeschreibung des Beschaffungsbedarfs

Elektrifizierung Fahrgastschiff HEMINGWAY

4. Keine Losaufteilung

Eine Losaufteilung findet nicht statt.

5. Nebenangebote nicht zugelassen

Nebenangebote sind nicht zugelassen

6. Vergabeunterlagen

Die Wirtschaftsteilnehmer haben die Vergabeunterlagen unmittelbar nach dem Abruf auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich auf fehlende Dokumente hinzuweisen.

Zu den Vergabeunterlagen gehören neben der vorliegenden Unterlage und deren Anlagen folgende Unterlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Vertragsbedingungen

7. Ablauf des Verfahrens

7.1 Einreichung ordnungsgemäßes Angebot in der Angebotsfrist

Interessierte Wirtschaftsteilnehmer werden gebeten, auf Grundlage der Vergabeunterlagen ein ordnungsgemäßes Angebot zu erstellen und dieses fristgerecht über die Vergabeplattform einzureichen.

7.2 Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt zeitnah nach Ablauf der Angebotsfrist. Bieter sind zur Öffnung der Teilnahmeanträge nicht zugelassen.

7.3 Formale Prüfung der Angebote

Der Auftraggeber prüft die vorliegenden Angebote zunächst auf die Einhaltung der festgelegten formalen und inhaltlichen Anforderungen und insofern insbesondere auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

a) Ausschluss von Angeboten

Ausgeschlossen werden:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten,
- Angebote, in denen unzulässige Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- nicht zugelassene Nebenangebote.

b) Nachforderungsvorbehalt

Der Auftraggeber kann Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für

Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb der festgelegten angemessenen Frist vorzulegen. Ein Anspruch der Bieter auf eine Nachforderung von Unterlagen besteht nicht.

7.4 Aufklärung

Der Auftraggeber darf von den Bietern Aufklärung über das eingereichte Erstangebot verlangen.

7.5 Durchführung der Eignungsprüfung

Anhand der (ggf. auf Nachforderung) vorgelegten Eignungsnachweise prüft der Auftraggeber die Eignung der Bieter für die zu vergebenden Leistungen und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Einklang mit den §§ 31 ff. UVgO.

Der Auftraggeber berücksichtigt die Eignung von anderen Wirtschaftsteilnehmern, soweit sich ein Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Wirtschaftsteilnehmer beruft.

Angebote von Bietern, die nach dem Ergebnis der Prüfung als unzuverlässig gelten oder ungeeignet sind, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

7.6 Inhaltliche Prüfung und Wertung der Angebote

Der Auftraggeber prüft die Angebote auf die Einhaltung von zwingend zu erfüllenden Anforderungen (Mindestanforderungen). Angebote, die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Der Auftraggeber prüft ferner die Preise unter Beachtung von § 44 UVgO. Schließlich wertet der Auftraggeber nicht ausgeschlossene Angebote der festgelegten Zuschlagskriterien, erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot und unterrichtet die Bieter nach § 46 UVgO.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchzuführen, s. § 31 Abs. 4 UVgO.

8. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die gesamte Kommunikation mit dem Auftraggeber, einschließlich des Schriftverkehrs und der Angebote, ist in deutscher Sprache zu führen. Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z. B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen einzureichen.

9. Erkundigungsobliegenheit und Registrierung

9.1 Erkundigungsobliegenheit

Interessierte Wirtschaftsteilnehmer sind bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens verpflichtet, sich über den in der Auftragsbekanntmachung genannten Link zum Abruf der Vergabeunterlagen regelmäßig über Antworten des Auftraggebers auf Fragen von

Unternehmen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zu informieren.

9.2 Registrierung

Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist eine Registrierung nicht erforderlich.

Der Auftraggeber macht aber von dem nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVgO eingeräumten Recht Gebrauch und verpflichtet die interessierten Wirtschaftsteilnehmer nach dem Abruf der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, sich auf der Vergabepattform mit der Angabe der Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse zu registrieren. Über Änderungen oder Ergänzungen dieser Angaben ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

10. Rückfragen

10.1 Hinweisobliegenheit bei Unklarheiten oder Fehlern

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Wirtschaftsteilnehmers Unklarheiten oder Fehler, hat er den AG darüber unverzüglich mittels Nachricht über die Vergabepattform hinzuweisen.

10.2 Frist für Rückfragen und Auskunftsverlangen

Etwaige Rückfragen zu den Vergabeunterlagen oder der Wunsch nach zusätzlichen Auskünften zum Vergabeverfahren sind ausschließlich mittels Nachricht über die Vergabepattform zu stellen. Der späteste Zeitpunkt für den Eingang von Rückfragen oder Auskunftsverlangen ist auf Seite 1 der vorliegenden Unterlage festgehalten.

10.3 Beantwortung Fragen und Mitteilungen des Auftraggebers

Sowohl Fragen von Unternehmen als auch Antworten des Auftraggebers darauf werden, soweit sie wichtige Informationen enthalten, in anonymisierter Form zum Abruf über den Link in der Auftragsbekanntmachung zur Verfügung gestellt und es wird hierüber zusätzlich mittels einer öffentlichen Nachricht über die Vergabepattform informiert. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen des Auftraggebers (z. B. bei der Korrektur von Dokumenten). Die von dem Auftraggeber erteilten Auskünfte sind bei der Ausarbeitung der Angebote zu berücksichtigen.

11. Angebotsunterlagen

Das vollständige Angebot besteht aus

- dem Angebotsschreiben unter Verwendung der Vergabeunterlage **„Angebotsschreiben“**, die vollständig auszufüllen und einfach zu signieren ist.
- allen in diesem Informationsmemorandum geforderten vollständig abzugebenden Erklärungen sowie Eignungsnachweisen und Nachweisen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, die – je nach den Vorgaben dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe – ggf. in selbst erstellten Unterlagen einzureichen sind; selbst erstellte Unterlagen sind einfach zu signieren.
- ggf. den sonstigen nach den Vorgaben dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe einzureichenden Unterlagen, die vollständig und einfach signiert sein müssen.

Das eingereichte Angebot geht in das Eigentum des Auftraggebers über, es sei denn, der Bieter verlangt ausdrücklich die Rückgabe einzelner Dokumente nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

12. Allgemeine Anforderungen an das Angebot

12.1 Vollständiges Angebot

Das Angebot hat die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise vollständig zu enthalten.

12.2 Übermittlung des Angebots

Das vollständige Angebot ist in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel an die Vergabepattform zu übermitteln. Eine Einreichung mittels anderer Wege (z.B. über die Nachrichtenfunktion der Vergabepattform) oder mündlich ist unzulässig, auch nicht ergänzend zu einem elektronisch eingereichten Angebot. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe führt zum Ausschluss des Angebots oder der Angebote.

12.3 Frist zur Einreichung eines Angebots

Die für die Bieter verbindliche Frist für den Eingang eines Angebots ist auf Seite 1 der vorliegenden Unterlage festgehalten.

12.4 Bindefrist des Angebots

Der Bieter bindet sich an sein Angebot (Bindefrist) bis zu dem auf Seite 1 der vorliegenden Unterlage festgelegtem Datum.

12.5 Umgang mit verspätet eingegangenen Angeboten des Bieters

Angebote, die verspätet beim Auftraggeber eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Derartige Gründe sind vom Bieter glaubhaft zu machen.

Es liegt insbesondere in der Verantwortung der Bieter, das vollständige Angebot rechtzeitig in dem für die Einreichung von Angeboten maßgeblichen Portal hochzuladen. Mögliche Verzögerungen, zum Beispiel aufgrund von Internetunterbrechungen oder der Durchführung von geplanten Wartungsarbeiten der Vergabepattform sind von dem Bieter in seiner Zeitplanung zu berücksichtigen.

12.6 Änderungen des Angebots durch den Bieter

Etwaige Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen im Angebot des Bieters oder die Rücknahme eines eingereichten Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich; es gelten die Form- und Fristvorgaben für die Einreichung eines Angebots.

12.7 Anzahl Hauptangebote

Jeder Bieter bzw. jede Bietergemeinschaft darf nur ein Hauptangebot einreichen.

12.8 Angabe gewerblicher Schutzrechte des Bieters

Bestehen für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte oder sind solche vom Bieter oder Dritten beantragt oder sollen beantragt werden, hat der Bieter diesen Umstand im Angebot anzugeben. Beabsichtigt der Bieter Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

13. Bietergemeinschaften

13.1 Zulässigkeit / Behandlung

Eine Bietergemeinschaft, die nicht gegen Art. 101 AEUV sowie § 1 GWB verstoßen darf, wird wie ein Einzelbieter behandelt.

13.2 Einzureichende Unterlagen

(a) Angaben zu den Mitgliedern der Bietergemeinschaft

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat Angaben zu seiner Person auf einer selbst erstellten Unterlage einzureichen, und zwar diejenigen, die im Kopf des Angebotsschreibens enthalten sind. Jede so erstellte Unterlage ist einfach zu signieren und mit dem Angebot einzureichen.

(b) Benennung eines bevollmächtigten Vertreters

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft füllen die Vergabeunterlage „Bietergemeinschaft“ gemeinsam aus, in welchem der bevollmächtigte Vertreter benannt wird. Der bevollmächtigte Vertreter steht dem Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren als Ansprechpartner der Bietergemeinschaft zur Verfügung.

13.3 Angebot einer Bietergemeinschaft

In Bezug auf das Angebot einer Bietergemeinschaft gilt Folgendes:

- Das Angebotsschreiben ist vom bevollmächtigten Vertreter für die Bietergemeinschaft zu befüllen und einfach zu signieren.
- Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat auf einer selbst erstellten Unterlage die Angaben zu machen, die im Angebotsschreiben unter
 - Erklärung zur technischen Leistungsfähigkeit
 - Erklärung zu Ausschlussgründenvorzunehmen sind. Jede so erstellte Unterlage ist einfach zu signieren und mit dem Angebot einzureichen.
- Die technische Leistungsfähigkeit muss in Bezug auf die Bietergemeinschaft als Ganzes gegeben sein.

14. Eignungsanforderungen, Ausschlußgründe und Nachweise der Eignung bzw. des Nichtvorliegens von Ausschlußgründen

Der Auftraggeber prüft die Eignung des Bieters (der Bietergemeinschaft) auf Grundlage der eingereichten Erklärungen und Nachweise gesamthaft. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn der Auftraggeber auf Grundlage der eingereichten Nachweise davon ausgehen darf, dass das Unternehmen die zu erbringenden Leistungen vertragsgemäß ausführen wird. Angebote von Unternehmen, die eine Mindestanforderung an die Eignung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Bieter haben die relevanten Erklärungen zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen insbesondere im Angebotsschreiben abzugeben. Soweit nach den Vorgaben in der vorliegenden Vergabeunterlage Unterlagen selbst zu erstellen sind, werden diese ebenfalls zur Prüfung der Eignung bzw. des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen herangezogen.

14.1 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter zu erklären, dass er/sie die technische Ausstattung sowie das Know-how besitzen, um die zu vergebenden Leistungen ordnungsgemäß ausführen zu können.

Ferner hat der Bieter den Nachweis von Erfahrungen im Bereich der hier zu vergebenden Leistungen zu erbringen durch Angabe von Mindestens 10 Aufträgen/Referenzen, die nach Art, Umfang und Schwierigkeit mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

14.2 Ausschlussgründe nach § 123 GWB und § 124 GWB

Wirtschaftsteilnehmer haben sich zum (Nicht-)Vorliegen der in § 123 und § 124 Abs. 1 GWB genannten Ausschlussgründe zu erklären.

14.3 Sonstige Ausschlussgründe

Wirtschaftsteilnehmer haben sich zum (Nicht-)Vorliegen der in § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 Mindestlohngesetz (MiLoG), § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 98c Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1, 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) genannten Ausschlussgründe zu erklären.

14.4 Selbstreinigung gem. § 125 GWB und Wiederherstellung der Zuverlässigkeit

Liegt bei einem Wirtschaftsteilnehmer ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vor, wird dieser nicht ausgeschlossen, wenn das Unternehmen Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB nachgewiesen hat.

Auch bei einem Verstoß gegen § 124 Abs. 2 GWB i. V. m. § 19 Abs. 1 i. V. m. § 21 MiLoG, § 124 Abs. 2 GWB i. V. m. § 21 Abs. 1 i. V. m. § 23 AEntG und § 124 Abs. 2 GWB i. V. m. § 98c Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird das Unternehmen nicht ausgeschlossen, wenn es die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.

14.5 Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter

Ein Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Fähigkeiten Dritter („Eignungsverleiher“) bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Dritten bestehenden Verbindungen.

(a) Bedingungen zum Nachweis der Eignung

Die Vergabeunterlage „Eignungsleihe“ muss vollständig ausgefüllt und zwei Mal (jeweils vom betroffenen Unternehmen) ordnungsgemäß (einfach) signiert werden und ist mit dem Angebot einzureichen. Zudem muss der Eignungsverleiher seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Vergabeunterlagen in dem Umfang nachweisen, in dem sich der Bieter beziehungsweise die Bietergemeinschaft darauf beruft.

Unabhängig davon muss auch der Eignungsverleiher das Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe individuell und vollständig nachweisen, wozu die betroffene Ziffer des Angebotsschreibens

- Erklärung zu Ausschlussgründen

in eine selbst erstellte Unterlage des Eignungsverleiher aufzunehmen ist, der Eignungsverleiher diese ordnungsgemäß ausfüllt und einfach signiert; die Unterlage ist dem Angebot beizufügen.

(b) Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit

Ein Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

(c) Überprüfung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob der Eignungsverleiher, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung von Eignungskriterien in Anspruch nehmen möchte, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Erfüllt der Eignungsverleiher die entsprechenden Eignungskriterien nicht vollständig oder liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vor, muss der Bieter diesen Wirtschaftsteilnehmer ersetzen. Hierfür setzt der Auftraggeber dem Bieter eine angemessene Frist.

15. Unterauftragsvergabe

15.1 Benennung beabsichtigter Unterauftragnehmer und Teile des Auftrags

Sieht der Bieter den Einsatz von Unterauftragnehmer vor, sind die vorgesehenen Unterauftragnehmer aller Stufen, soweit dem Bieter zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Einreichung des Angebots bekannt, im Angebotsschreiben zu benennen und die vom Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen nach Art und Umfang anzugeben.

15.2 Nachweis der zur Verfügung stehenden Mittel des Unterauftragnehmers

Der Auftraggeber kann von den Bietern, die in die engere Wahl kommen, verlangen, nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der beabsichtigten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Der Bieter kann diese Informationen freiwillig bereits mit dem Angebot einreichen.

15.3 Prüfung von Ausschlussgründen der beabsichtigten Unterauftragnehmer

Der Auftraggeber behält sich vor, vor der Erteilung des Zuschlags zu überprüfen, ob Gründe für den Ausschluss der Unterauftragnehmer vorliegen. Überprüft der Auftraggeber das Vorliegen von Ausschlussgründen, gilt Folgendes:

Von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter ist nach Aufforderung des Auftraggebers eine „Erklärung zu Ausschlussgründen sowie zu Maßnahmen der Selbstreinigung und Wiederherstellung der Zuverlässigkeit“

- s. Erklärung zu Ausschlussgründen im Angebotsschreiben

für jeden vorgesehenen Unterauftragnehmer einzureichen. Der Bieter kann diese Erklärungen freiwillig bereits mit dem Angebot (einfach signiert) einreichen.

Bei Vorliegen von zwingenden Ausschlussgründen verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber verlangen, dass der vorgesehene Unterauftragnehmer ersetzt wird. Hierfür kann der Auftraggeber dem Bieter eine Frist setzen.

15.4 Haftung

Der Auftragnehmer bleibt trotz der Unterauftragsvergabe für alle vergebenen Leistungen verantwortlich und haftet vollumfänglich für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags gegenüber dem Auftraggeber.

Handelt es sich bei dem Unterauftragnehmer um einen Eignungsverleiher hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, verlangt der Auftraggeber, dass der Bieter und der Eignungsverleiher gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe haften.

15.5 Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen

Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB entsprechend, s. § 26 Abs. 3 UVgO.

16. Zuschlagskriterien, Gewichtung und Bewertungsmethode

16.1 Grundlage der Wertung

Grundlage der Bewertung ist das eingereichte textliche Angebot unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Aufklärung und Nachforderung durch den Auftraggeber.

16.2 Übersicht der Zuschlagskriterien und Gewichtung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

16.3 Zuschlagskriterium „Wertungspreis“

Hinsichtlich des Zuschlagskriteriums „Wertungspreis“ bewertet der Auftraggeber den im Angebotsschreiben angegebenen Netto-Gesamtpreis. Das Angebot mit dem niedrigsten Netto-Gesamtpreis ist das wirtschaftlichste.

17. Anlagenübersicht

- 02_Angebotsschreiben
- 03_Bietergemeinschaft
- 04_Eignungsleihe